Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Unterstützer der Petition zum Rückbau von Windkraftanlagen,

hier die rechtliche Beurteilung des Rückbauerlasses aus Petentensicht in
LANGFASSUNG:

Das Positive zuerst:

„Sie [die Rückbaupflicht] *umfasst auch den vollständigen Rückbau der Bodenversiegelungen durch Fundamente, Nebenanlagen, Zuwegungen und ggf. vorhandene weitere versiegelten Flächen.“*

Zum einen ist nunmehr deutlich geregelt, was alles und wie weit es zurückgebaut werden muss, zum anderen müssen nach diesem Erlass bei wörtlicher Auslegung auch Pfahlgründungen vollständig zurückgebaut werden („Nebenanlagen“) . Dieses ist aus Sicht der Umwelt beim aktuellen Stand der Technik nicht unumstritten. Theoretisch müssten bei Pfahlgründungen aber deutlich höhere Rückbausicherheiten gebildet werden

„Entsprechend der Handlungsempfehlung des Umweltbundesamtes […] sind Sicherheitsleistungen von mindestens 6,5 % der Investitionskosten vorzusehen, […].“

Da die Höhe der Rückbausicherheit bisher in Thüringen nicht geregelt war, den Behörden nur vorgeschlagen wurde (Vollzugsbekanntmachung zur Thüringer Bauordnung, VollzBekThürBO, § 78, Rn. 78.3.1), ist diese Regelung mit einer konkreten „Zahl“ von einer behördlichen unabhängigen Stelle (UBA) zu begrüßen. Die VollzBekThürBO, § 78, Rn. 78.3.1 vom 05.09.2024 verweist delikater Weise auf ein Dokument der größten Windkraft Lobby Organisation in Deutschland (!). Die Regelung im Erlass - würde sie denn hoffentlich so gelebt - wäre fortschrittlich weil Thüringen und Nordrhein-Westfalen dann die **zwar immer noch nicht völlig kostendeckenden aber doch am nächsten an der Realität liegenden Rückbausicherungen hätten.** Dies **minimiert (deckt aber nicht völlig) das Risiko des Eintritts der öffentlichen Hand** wenn die Verpflichteten den Rückbau nicht durchführen. **Für Betreiber bedeutet das einen deutlichen Kostenanstieg im Hinblick auf die Rückbausicherheiten, was aber für sie als wirtschaftliche Profiteure angemessen ist.**

*„Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB **sollen** die unteren Bauaufsichtsbehörden die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen. Die Sicherstellung **kann** durch Baulast oder auf andere Art und Weise erfolgen.“*

Eine Sicherstellung durch Baulast trifft weder den Betreiber noch den Projektierer oder deren Rechtsnachfolger, sondern immer den Grundstückseigentümer (§ 90 Abs. 1 ThürBO)! Die Baulast stellt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung dar und erlischt erst, wenn die Behörde darauf verzichtet. Da die Rückbausicherheiten, nach derzeitiger Praxis nicht 100% der Rückbaukosten abdecken, bleibt bei einer Baulast also immer etwas am Grundstückseigentümer „hängen“. In den meisten Pachtverträgen hat der Grundstücks-eigentümer an den Schritten zur Genehmigung mitzuwirken, ohne dass diese im Vertrag explizit erwähnt werden, mithin müsste er nach Vertragsunterzeichnung auch an der Eintragung einer Baulast zu seinen Lasten mitwirken. Dieses würde (neben der Windenergieanlage selbst) das Grundstück defacto wertlos machen. **Diese In-pflichtnahme des Grundstücksverpächters als wirtschaftlichen Profiteur in die Belastung mit dem wirtschaftlichen Risiko ist nur sachgerecht.**

Gleichwohl werden diese positiven Punkte von den nachfolgenden negativen deutlich überschattet:

I.

„Geeignete Sicherungsmittel müssen daher insolvenzfest sein und auf Rechtsnachfolger des Bauherrn übergehen.“

Zum einen stellt sich mir die Frage, inwieweit die Genehmigungsbehörde Einfluss auf die Pachtverträge zwischen den Betreibern und den Grundbesitzern nehmen möchte/kann und zum anderen würde dem Interesse der öffentlichen Hand nur eine Hinterlegung nach ThürHintG (auch unter dem Gesichtspunkt der unbürokratischen Handhabung) gerecht. Stattdessen soll die Behörde geeignete Sicherungsmittel selbst auswählen. Gerade die Hinterlegung, wird jedoch im Erlass nicht weiter thematisiert.
Ungeregelt aber enorm wichtig ist, wie die Behörde kontrolliert, daß bei Betreiberwechsel, das Sicherungsmittel auf den Rechtsnachfolger übergeht. Was ist Zeitpunkt des unmittelbaren Zugriffs der unmittelbaren Zugriffsmöglichkeit der Behörde? (Ende der Nutzungsdauer oder jeder Nutzunfszeitpunkt?)

Weiterhin sieht der Erlass vor, dass die Sicherungsmittel einen unmittelbaren Zugriff durch die jeweilige Behörde erlauben. Dieses Möglichkeit wäre nur durch zwei Alternativen gegeben. Entweder müssen die Sicherungsmittel zugunsten der Behörde angelegt sein oder die Rückbausicherung wird in Geld hinterlegt, entsprechend dem ThürHintG. Andernfalls gäbe es keinen unmittelbaren Zugriff durch die Behörde, da bis auf die Hinterlegung alle Sicherungsmittel privatrechtlicher Art sind.

II.

„ […] sind Sicherheitsleistungen von mindestens 6,5 % der Investitionskosten vorzusehen, die an die entsprechenden Baupreisindizes des Statistischen Bundesamts zu koppeln sind.“
Hier ist die Frage, in welcher Form die Koppelung erfolgt. Ist das Sicherungsmittel um die Prozentpunkte des jeweiligen Jahres zu erhöhen (Bsp: Der Index beträgt 5 %, die Sicherungssumme wird um 5% erhöht) oder steigt die Sicherungssumme nur um die Prozentpunkte Differenz zum Vorjahr (Bsp.: Der Index betrug im Vorjahr 5% und im Folgejahr 6%. Wird die Sicherungssumme dann um 1% erhöht?). Es sind sicherlich auch weitere Interpretationsmöglichkeiten der Koppelung denkbar.

III.

Weiterhin ist die Zeitdauer der Sicherung zu bewerten. Hier wird auf die zulässige Nutzung abgestellt. Diese richtet sich nach BImSchG., genauer § 18 BImSchG. Mithin solange der Betrieb im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG erfolgt. Auch die Nutzung als Relaisstation, wäre eine zulässige Nutzung und es müsste dann nicht zurückgebaut werden.

IV.

Für den Bürger gibt es keinen direkten Anspruch auf das Handeln der Behörde im Sinne dieses Erlasses. Durchsetzungsversuche, die übergeordnete Rechtsprinzipien wie die Selbstbindung der Verwaltung einbeziehen, dürften sich sowohl prozessökonomisch als

auch materiell-rechtlich verbieten. Insofern wäre die Regelung in einem Gesetz absolut vorzugswürdig gewesen.

Ebenso dürfte bereits fraglich sein, ob der Bürger überhaupt Einsicht in die Verfahrenspraxis zwischen Genehmigungsbehörde und Betreiber erhält. Die wirtschaftlichen Lasten (Finanzierung des Rückbaus aus Geldern der öffentlichen Hand), liegen hingegen beim Bürger allein.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Ina Gillmeister